

Öffentliche Beratung

V 183 / 2018

Vorlage

an den Rat

über den

Verwaltungsausschuss,

den Bau- und Umweltausschuss,

den Ortsrat Barmke,

den Ortsrat Offleben,

den Ortsrat Büddenstedt und

den Ortsrat Emmerstedt

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf

Im Rahmen der Fusion zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt, sowie der Übernahme der ehemals kirchlichen Friedhöfe St. Marienberg und St. Stephani durch die Stadt Helmstedt obliegt es ihr eine einheitliche Friedhofssatzung für die Friedhöfe im Stadtgebiet und der Ortsteile zu erstellen. Die Satzung entfaltet ihre Wirkung auf alle in § 1 der Satzung aufgeführten Friedhöfe.

Diese Satzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten um dem Gebot einheitlicher Satzungsgebung nachzukommen. Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Satzung durch die Stadt Helmstedt ist gemäß §§ 10, 13, 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Gemäß § 10 NKomVG kann eine Stadt ihre Angelegenheiten per Satzung regeln. Die Regelung der zum Gemeindegebiet gehörenden Friedhöfe ist eine eigene Angelegenheit der Stadt Helmstedt.

Die Neufassung der Friedhofssatzung wurde anhand der Leitfassung des Deutschen Städtetages (Stand: 01.01.2016) erstellt. Aus den drei verschiedenen Vorgängersatzungen (Stadt Helmstedt, Gemeinde Büddenstedt und Ev.-luth. Kirchengemeinde) wurden gemeinsame Schnittstellen herausgearbeitet und in der jetzt bestehenden Satzung zusammengeführt.

Die in § 1 der Satzung aufgeführten Friedhöfe sind abschließend. Der Friedhof Offleben (Lindenstraße) unterliegt dieser Satzung nicht, da sich die Fläche weitgehend im Eigentum der Ev.-luth. Kirchengemeinde Büddenstedt befindet und von ihr als Friedhof betrieben wird.

...

Aufgrund der veränderten Bestattungskultur mit dem seit Jahren anhaltenden Trend hin zur Urnenbestattung, haben sich mittlerweile etliche Freiflächen entwickelt, welche allerdings weitgehend durch Grabstätten mit alten Rechten durchsetzt sind. Um langfristig diese Flächenüberhänge abzubauen, beabsichtigt die Verwaltung einen Teil der Flächen als Bestattungsflächen auslaufen zu lassen:

1. Friedhof Reinsdorf: der Stadt Helmstedt gehört hier nur ein kleiner Teil der Fläche. Bestattungen finden aktuell nur auf der Fläche der Ev.-luth. Kirchengemeinde Büddenstedt statt. Die städtische Teilfläche soll zukünftig nicht mehr belegt werden und dadurch auslaufen. Vertreter der Kirchengemeinde Büddenstedt wurden im Juni 2018 im Rahmen der alljährlichen Friedhofsbegehung auf dieses Ansinnen mündlich vorinformiert.
2. Friedhof St. Marienberg: hier ist es beabsichtigt, vorerst die nördliche Teilfläche auslaufen zu lassen. Hier sind zwar die Bodenverhältnisse für Erdbestattungen besser geeignet, allerdings ist die Fläche deutlich dünner belegt als die Südliche, auf der sich zudem die Kapelle nebst allen anderen Betriebsgebäuden und die gesamte Infrastruktur befinden. Durch den Trend hin zur Urnenbestattung ist hier außerdem die Eignung des Grundes marginal. Daneben soll der sich auf der südlichen Teilfläche befindliche und nicht mehr benötigte Lagerplatz aufgegeben und ausgegliedert werden.

Auf den beiden vorgenannten Flächen sollen zukünftig keine neuen Rechte (= Neuanlage von Grabstätten) mehr begründet werden. Lediglich bestehende Rechte dürfen wahrgenommen werden. Hierbei handelt es sich dann um Nachbelegungen auf vorhandenen Grabstätten, z. B. der Beisetzung des später verstorbenen Ehepartners. Soweit keine Umbettungen und Entschädigungen vorgesehen sind, können die Flächen dann in ca. 40 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Der Entwurf der Friedhofssatzung wurde der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gemäß § 2 Abs. 3 des Überleitungsvertrages vom 25./27.09.2017 zur Anhörung vorgelegt. Bedenken wurden nicht geäußert.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und der Orteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf wird in der als Anlage 1 beigefügten Form beschlossen und tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrage

gez. Thomas Bode

(Thomas Bode)

Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt
für die Friedhöfe der Stadt Helmstedt und
der Ortsteile Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt, Offleben und Reinsdorf

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Friedhofszweck
- § 3 – Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 – Öffnungszeiten
- § 5 – Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 – Nutzungsberechtigte, Verantwortliche
- § 7 – Dienstleistungserbringer

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 – Allgemeines
- § 9 – Beschaffenheit von Särgen
- § 10 – Ausheben der Gräber
- § 11 – Ruhezeit
- § 12 – Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 – Allgemeines
- § 14 – Reihengrabstätten
- § 15 – Wahlgrabstätten
- § 16 – Urnengrabstätten
- § 17 – Grabstätten unter dem grünen Rasen
- § 18 – Grabstätten für Sternenkinder

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 – Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale

- § 20 – Zustimmungserfordernis für die Aufstellung von Grabmalen
- § 21 – Fundamentierung und Befestigung
- § 22 – Unterhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 23 – Entfernung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 – Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 25 – Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26 – Trauerfeier und Leichenaufbewahrung

IX. Schlussvorschriften

§ 27 – Alte Rechte

§ 28 – Haftung

§ 29 – Gebühren

§ 30 – Ordnungswidrigkeiten

§ 31 – Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Helmstedt gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. St. Stephani (Helmstedt)
2. St. Marienberg (Helmstedt)
3. Barmke
4. Büddenstedt
5. Emmerstedt
6. Offleben (Alversdorfer Straße)
7. Reinsdorf (städtische Teilfläche)

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Helmstedt. Sie dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen oder Sternenkinder bedarf einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Ortsteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof

- seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
 - (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
 - (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
 - (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Dunkelheit für die Besucher geöffnet. Außerhalb dieser Zeit ist der Aufenthalt nicht gestattet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 1. Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel,
 2. sich mit und ohne Sportgerät sportlich zu betätigen,
 3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 4. in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 5. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen,
 6. Druckschriften zu verteilen,
 7. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 8. nicht vom Friedhof stammende Abfälle abzulegen,
 9. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 10. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu betteln und zu lagern,
 11. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
 12. Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde. An der Leine geführte Hunde dürfen auf den Wegen mitgeführt werden.
 13. Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.
- (3) Totengedenkfeiern sind genehmigungspflichtig und 7 Tage vorher bei der Stadt zu beantragen.
- (4) Die Friedhofsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Nutzungsberechtigte, Verantwortliche

- (1) Das Nutzungsrecht für den Antragsteller an einer Grabstelle entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr und mit Zustellung des Zuweisungsbescheides oder des letzten Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. des Verlängerungsbescheides für die jeweilige Grabstätte.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Dies gilt jedoch nicht für die Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen und die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen. Der Nutzungsberechtigte ist zugleich auch der Verantwortliche für die Grabstätte.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Steinbildhauer, benötigen eine schriftliche Zulassung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die zugelassenen Dienstleistungserbringer haben für jeden Beschäftigten bei der Stadt Ausweise zu beantragen. Die Zulassung und die Beschäftigtenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden grundsätzlich nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.
- (3) Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen.
- (4) Wird über den Zulassungsantrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Zulassung als erteilt, § 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend. Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abwickeln.
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Nr. 4 dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 5 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Soweit Arbeiten keiner Zulassung nach Abs. 1 bedürfen, kann Dienstleistungserbringern bei schwerwiegenden Verstößen die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden.

§ 8 Bestattungsvorschriften: Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen, der Kirchen oder anderer Beteiligter können angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Bestattungen sollen in der Regel spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (4) Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt werden.
- (6) Sargträger werden von der Friedhofsverwaltung nicht bereitgestellt. Für diese hat das Bestattungsunternehmen zu sorgen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen

- (1) Die Särgе müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särgе aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (3) Die Särgе sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särgе erforderlich, ist die Genehmigung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräben sind nur Metallsärgе oder Holzsärgе mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mind. 0,5 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,4 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Vor einer Beisetzung in einem bestehenden Grab muss der Nutzungsberechtigte vorhandene Grabmale, Einfassungen und Grabzubehör samt Bepflanzungen auf seine Kosten durch einen zugelassenen Fachbetrieb entfernen lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene ab dem vollendeten 05. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene bis zum vollendeten 05. Lebensjahr beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre.
- (4) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung.
- (5) Das Ende der Nutzungszeit unterbricht nicht den Ablauf der Ruhezeit.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Gebeinen sowie von Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebiets sind in den ersten zwei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebiets nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 25 Abs. 1 und Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Aufwendungen für die Wiederherstellung der benachbarten Grabstätten und Anlagen zu tragen, die durch die Umbettung verursacht worden sind.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Mit dem Zeitpunkt der Umbettung entfallen die Rechte an der alten Grabstelle entschädigungslos.
- (9) Das Wiederausgraben von Leichen und Gebeinen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

§ 13 Grabstätten: Allgemeines

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An diesen Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Rasenwahlgrabstätte,
 - d) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen,
 - e) Urnenreihengrabstätten,
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) Rasenurnenwahlgrabstätte,
 - h) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen,

- i) Baumurnenstellen,
 - j) Grabstätten für Sternenkinder
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofverwaltung bestimmt und erfolgt durch die Zuweisung des Nutzungsrechts.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekanntgemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (= Nutzungszeit) verliehen und die in der Regel der Reihe nach belegt werden. In Ausnahmefällen kann deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit kann nur durch eine weitere Bestattung erfolgen. Eine Verlängerung bei Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit ist für die Dauer von 5, 10, 20 oder 30 Jahren möglich und muss rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsbehörde beantragt werden. In Einzelfällen kann die Friedhofsbehörde eine Unterschreitung der Nutzungsdauer zulassen. Ein Wiedererwerb ist in beiden Fällen nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (2) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfachgräber.
- (3) Rasenwahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen sind Grabstätten (§ 13 Abs. 2 Buchstaben c + g) sind Grabstellen, die sich auf einer Rasenfläche befinden und durch ein Grabmal individuell gekennzeichnet sind. Es werden Abteilungen für aufrecht stehende und bündig mit der Rasendecke liegende Grabmale eingerichtet. Bepflanzungen dürfen nicht gesetzt werden. Blumenschmuck darf in geringem Umfang nur auf bzw. direkt am Grabmal abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung wird Rasengrabstellen für Erd- und Urnengrabstellen einrichten.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit

wiedererworben worden ist. Aschen können in Grabstätten auch vor Ablauf der Ruhezeit unter Beachtung der sich neu ergebenden Nutzungszeiten beigesetzt werden.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird das jeweils älteste Mitglied Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Stadt.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
1. Urnenreihengrabstätten,
 2. Urnenwahlgrabstätten (§15 (1) – (12)) ,
 3. Baumurnenstellen,
 4. Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen,
 5. Wahlgrabstätten.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Ein Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.

- (4) Baumurnenstellen sind Wahlgrabstellen die sich im Traufbereich ausgewählter Bäume befinden. Die Lage der Grabstellen bestimmt die Friedhofsverwaltung. Ansonsten gemäß (§15 (1) – (12)).
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

§ 17 Grabstätten unter dem grünen Rasen

- (1) Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen, Erdhain, (§ 13 Abs. 2 Buchstabe d) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Särge werden im Abstand von 1,40 m (Sargmitte bis Sargmitte) beigesetzt. Die Erdgrabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gemeinschaftsgrabmal) niedergelegt werden.
- (2) Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen, Urnenhain, (§ 13 Abs. 2 h) sind Grabstellen, die auf einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche erst im Falle des Todes für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Die Urnen werden im Abstand von 0,50 m (Urnenmitte bis Urnenmitte) beigesetzt. Die Urnengrabstätten unter dem grünen Rasen werden unmittelbar nach der Beisetzung mit dem Rasen bedeckt. Grabmale und Einfassungen dürfen nicht gesetzt, Bepflanzungen nicht vorgenommen werden. Blumenschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle (Gemeinschaftsgrabmal) niedergelegt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann veranlassen, dass das Gemeinschaftsgrabmal mit dem Namen der verstorbenen Person versehen wird. Den Antrag hierfür hat der Adressat des Bescheides über die Bereitstellung einer Grabstätte unter dem grünen Rasen zu stellen. Der Vorgenannte trägt auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beschriftung.

§ 18 Grabstätten für Sternenkinder

- (1) Grabstätten für Sternenkinder sind einstellige Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an solch einer Grabstätte ist nicht möglich.
- (2) Für die Beisetzung solcher Kinder stellt die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf einem besonderen Grabfeld zur Verfügung. Größe, Form und räumliche Anordnung dieser Grabstätten sind fest vorgegeben.
- (3) In jeder Grabstätte kann nur eine Leiche bestattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Särge, Körbchen und spezielle Urnen, die der Bestattung der Kinder dienen, dürfen nur aus rasch verrottenden und biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Ebenso dürfen Sargausstattungen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeit und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

- (2) Die Herrichtung und die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es ist nur eine Verwendung von Grabmalmaterialien aus Holz, Metall und Naturstein gestattet.
- (4) Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zulässig und geschnittenen Buchsbaumhecken oder vergleichbar wachsende Pflanzen mit einer Höhe von max. 30 cm.
- (5) Die äußere Form der Grabstellen für Sternenkinder darf nicht verändert werden.

§ 20 Zustimmungserfordernis für die Aufstellung von Grabmalen

- (1) Die Grabmale müssen den in § 19 der Satzung genannten allgemeinen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Die Errichtung und die Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden Anlagen (Einfassungen und Abdeckungen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag hierfür ist von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen zu stellen. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Ein Schriftdetail im Maßstab 1:1 ist ebenfalls vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht oder verändert der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt die Friedhofsverwaltung den Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann sie die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung der Befestigung – insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente – bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 22 Unterhaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist

beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.

§ 23 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten werden die Grabmale und ständigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsbehörde entfernt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Helmstedt über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Die Grabmale der Gräber für Sternenkinder sind Eigentum des Friedhofsträgers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht entfernt werden.

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Trauergebilde, Trauergestecke, Grabschmuck und Kränze sind nur zugelassen, wenn sie aus natürlichen biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Das Anliefern von Gebinden mit Kunststoffen, von Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Gebinde oder Ausschmückungen, die nicht den vorgenannten Anforderungen entsprechen, sind unmittelbar nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Einfassungen und die Grabsteine der Gräber für Sternenkinder dürfen nicht verändert, ersetzt oder versetzt werden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird er durch ein

Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.

- (2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 einsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen

§ 26 Trauerfeier und Leichenaufbewahrung

- (1) Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Friedhofskapelle darf nicht als Leichenhalle im Sinne des § 7 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) - in der z. Z. geltenden Fassung - in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift 4.7 benutzt werden. Die Särge dürfen erst kurz vor der Trauerfeier in der Friedhofskapelle aufgebahrt werden.

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsbehörde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

§ 28 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt erlassenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher gegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
 - h) lärmt und lagert,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Helmstedt durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 (Abs. 2 und Abs. 4) keinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist, (Abs. 7) außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 20 Abs. 1 bis Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 7. Grabmale entgegen § 22 Abs. 1 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 9. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Wertstoffe entgegen § 19 Abs. 2 verwendet und so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 10. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt vom 15.10.2013, die dazu ergangenen Änderungssatzungen sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Helmstedt, den .11.2018

(Wittich Schobert)

Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am _____ 2018 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. _____ unter lfd. Nr. _____ veröffentlicht worden.

Helmstedt, den _____ 2018

(Wittich Schobert)

Bürgermeister

Vorstehende Friedhofssatzung hat der Ev.-luth. Propstei Helmstedt gem. §2 (3) des Vertrages vom 25./27.09.2017 zwecks Anhörung vorgelegen.

Helmstedt, den 28.09.2018

gez. Detlef Gottwald, Probst